



Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Beckedorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in seinen Sitzung am 12.04.2017 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Die Gemeinde Beckedorf unterhält eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 13 NKomVG. Für den Betrieb gelten die Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen von 1992 (Neubekanntmachung 2002), sowie die dazugehörigen DVOs 1 und 2.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) **Vormittagsgruppe:** Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag, vormittags 6 Stunden,
von **7.30 Uhr bis 13.30 Uhr** geöffnet.
- (2) **Ganztagsbetreuung:** Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag von **7.30 Uhr bis 16.30 Uhr** geöffnet.
- (3) **Krippenbetreuung:** Die Krippe ist von Montag bis Freitag
Halbtags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Ganztags von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
- (4) **In der Zeit von 7.00 bis 7.30 Uhr werden Sonderöffnungszeiten in der Ganztags- und Vormittagsgruppe angeboten. Darüber hinaus werden für die Ganztagsgruppe Sonderöffnungszeiten von 16.30 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten.**
- (5) Die Kindertageseinrichtung wird während der Sommerferien der Schulen für die Dauer von drei Wochen und während der Weihnachtsferien geschlossen.
- (6) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

§ 3

Aufnahme, Anmeldung

- (1) Aufgenommen in die Krippengruppe werden grundsätzlich Kinder im Alter von mindestens 6 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- (2) Aufgenommen in den Kindergarten werden grundsätzlich Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Sofern die vorhandenen Räume oder das vorhandene Personal zur Aufnahme aller Kinder nicht ausreicht, werden ältere Kinder bevorzugt aufgenommen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt in der Regel nur zum 01., in Ausnahmefällen zum 15. eines Monats. Als Anmeldeschluss wird der 31.03. eines Kalenderjahres festgesetzt. Jedem Elternteil wird eine Satzung ausgehändigt.
- (4) Die Aufnahme ist bei der Gemeinde unter Angabe des gewünschten Eintrittsdatum schriftlich zu beantragen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister und die Leiterin der Kindertageseinrichtung, gegebenenfalls nach Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss. **Hierbei haben Kinder aus Beckedorf Vorrang vor auswärtigen Kindern.**
- (6) Die Kündigung ist nur mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig. Im Jahr vor dem Schulbeginn eines Kindes ist die Abmeldung nach dem 30. April des jeweiligen Jahres nur bei Abmeldung des Wohnsitzes des Kindes möglich.

§ 4

- (1) Jedes Kind ist rechtzeitig zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.
- (2) Von der Betreuung in der Kindertageseinrichtung können jederzeit ausgeschlossen werden:
 - a) Kinder, welche die Erziehungsarbeit beeinträchtigen oder gefährden,
 - b) Kinder, bei welchen sich im Laufe der Betreuung herausstellt, dass sie noch nicht kindergarten- bzw. krippenreif sind bzw. dass eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
 - c) Kinder, für welche eine fällige Gebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.

d) Eine fristlose Kündigung des Kindergartenplatzes und Krippenplatzes kann ausgesprochen werden, sofern 2 Monatsbeiträge ausstehen.
- (3) Kinder aus Elternhäusern, in denen ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Typhus, Masern oder **eine hochansteckende Infektionskrankheit** festgestellt worden sind, dürfen unter keinen Umständen in die Kindertageseinrichtung geschickt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind selbst gesund ist. (Siehe Merkblatt des Gesundheitsamtes). Nach dem Auftreten solcher und ähnlicher Infektionskrankheiten im Elternhaus darf das einzelne Kind die Kindertageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist.

§ 5

Gastkinder

In der Kindertageseinrichtung können Gastkinder nicht beaufsichtigt werden. Dies gilt nicht für mindestens 3 Jahre alte Kinder, welche die Einrichtung zum Zwecke einer geplanten dauerhaften Betreuung zunächst kennen lernen sollten, bis zu einer Höchstdauer von drei Tagen. Diese Kinder unterliegen während ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 6

Elternrat

- (1) In der Kindertageseinrichtung wird ein Elternrat gebildet. Der Elternrat unterstützt die Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtung und fördert die Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung, dem Elternhaus und dem Träger.
- (2) Die Erziehungsberechtigten aller betreuten Kinder (Elternversammlung) wählen zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres zwei Vertreter(innen) in den Elternrat der Kindertageseinrichtung (Vorsitzende/r und Stellvertreter/in). Die Erziehungsberechtigten eines oder mehrerer Kinder haben dabei nur eine Stimme.
- (3) Die Mitgliedschaft im Elternrat endet, wenn kein Kind des Mitgliedes die Kindertageseinrichtung mehr besucht.
- (4) Der Elternrat und ein Vertreter der Betreuungskräfte und des Trägers bilden den Beirat.

§ 7

Gebühren

- (1) Für den Besuch des Kindergartens in der Vormittags- oder Ganztagsbetreuung oder der Krippe werden Benutzungsgebühren erhoben.
Die Gebühren betragen monatlich für die **Vormittagsbetreuung im Kindergarten**

vormittags	7.30 Uhr bis 13.30 Uhr	153,-€
-------------------	-------------------------------	---------------

Die Gebühren für die **Ganztagsbetreuung im Kindergarten** betragen monatlich in der Zeit von **7.30 Uhr bis 16.30 Uhr** **258,-€**

Die Gebühren für die Sonderöffnungszeiten in der Ganztags- und der Vormittagsbetreuung richten sich nach Aufwand für den KITA-Träger und werden monatlich pauschal auf 60,- € festgelegt.

Die Gebühren für den **Krippenplatz** betragen monatlich

in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr	153,-€
in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr	258,- €

Auf Antrag eines Elternteils und unter Vorlage entsprechender Einkommensnachweise können die Gebühren gemindert werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister nach Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss.

- (2) **Besuchen Geschwister gleichzeitig den Kindergarten, wird die Gebühr nach Abs. 1 für das zweite Kind und weitere Kinder um 50% auf Antrag an die Gemeinde ermäßigt. Die Ermäßigung entfällt, wenn sich das 1. Kind im letzten Kindergartenjahr befindet.**
- (3) **Gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder ist der Besuch von Einrichtungen für das Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG unmittelbar vorausgeht, von der Zahlung von Gebühren freigestellt.**
- (4) Die Benutzungsgebühr ist monatlich zu zahlen und zum 01. eines Monats fällig. Die Sommerpause und Unterbrechungen des Betriebes von nicht mehr als 4 Wochen befreien nicht von der Zahlungsverpflichtung. Der Träger (Gemeinde Beckedorf) ist unverzüglich zu unterrichten, sofern Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile auch nur mit einer mtl. Benutzungsgebühr rückständig bzw. nicht in der Lage sind, diese zu zahlen.
- (5) Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.
- (6) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

Diese Satzung tritt am **01. August 2017** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Beckedorf vom *01. August 2016* außer Kraft.

Beckedorf, den 18.04.2017

D. Wall
Bürgermeister